

**Lesefassung der
Satzung über die Gewährung von Umzugskostenbeihilfen für Auszubildende und
Studenten mit Hauptwohnung in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald**

In der Fassung der Satzung aus Beschluss B190-12/05 vom 05.09.2005

Geändert durch 1. Änderungssatzung aus Beschluss B639-35/13 vom 16.09.2013

Geändert durch 2. Änderungssatzung aus Beschluss B313-12 vom 14.03.2016

Geändert durch 3. Änderungssatzung aus Beschluss BV-V/07/0438 vom 13.09.2021

§ 1

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald zahlt eine einmalige Umzugskostenbeihilfe in Höhe von 200,00 EUR an Auszubildende und Studenten, die zum Zwecke der Ausbildung oder des Studiums ihre Hauptwohnung erstmalig in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gem. §§ 17 und 21 des Bundesmeldegesetzes anmelden und diese während des Anmeldejahres ununterbrochen bis einschließlich des 31.12. des Beantragungsjahres beibehalten. Die Förderung erfolgt durch Ausreichung der sogenannten Greifswald-Gutscheine.

§ 2

Die Umzugsbeihilfe wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres seit Beginn der Ausbildung bzw. des Studiums bei der Meldebehörde der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zu stellen. Soweit die Ummeldung anlässlich des Wechsels des Ausbildungs- oder Studienortes stattfindet, gilt die Antragsfrist von einem Jahr seit Aufnahme der Ausbildung bzw. des Studiums vor Ort. Dem Antrag sind folgende Unterlagen in Kopie beizufügen:

1. Personalausweis oder Reisepass
2. Immatrikulationsbescheinigung oder Ausbildungsvertrag

§ 3

Die Umzugskostenbeihilfe der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wird unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

§ 4

Zu Unrecht erhaltene Beihilfen können zurückgefordert werden.

§ 5

Diese Satzung tritt zum 01.08.2021 in Kraft.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister